

Sporthallenordnung der Stadt Sehnde

1. Hallenwart*in

Als Hallenwart*in (nachfolgend „städtisches Personal“ genannt) sind in der Regel die jeweiligen Schulhausmeister*innen der Stadt Sehnde beauftragt.

Das städtische Personal sorgt für die Einhaltung der Hallenordnung und übt in Vertretung des Hausherrn das Hausrecht aus. Es ist gegenüber dem gesamten Kreis der Nutzenden weisungsbefugt. Zu den Aufgaben gehört die Überwachung der ordnungsgemäßen Benutzung der Hallen sowie die Einhaltung der Übungszeiten.

Gruppen oder Einzelpersonen, die gegen die Hallenordnung oder Anweisungen verstoßen, können auf Zeit oder unbefristet von der Nutzung ausgeschlossen werden.

2. Umkleideräume

Die Umkleideräume werden nach Weisung des städtischen Personals benutzt. Die Sportbereiche und die in diesem Bereich vorhandenen Sanitärräume dürfen ausschließlich mit sauberen, abriebfreien, stollenfreien Turnschuhen aus dem Umkleidebereich heraus betreten werden. Duschbereiche sind barfuß oder mit entsprechenden Duschschuhen zu nutzen.

Turnschuhe sind erst in den Umkleideräumen anzuziehen.

3. Aufsicht

Die Lehrkraft bzw. die Übungsleitung betritt die Sporthalle mit der anvertrauten Gruppe gemeinsam und verlässt diese als Letzte. Die Aufsicht ist jederzeit zu gewährleisten.

4. Sportgeräte

Die Sportgeräte dürfen nur unter Aufsicht der Lehrkraft bzw. der Übungsleitung aus den Geräteräumen und Schränken genommen werden. Alle Sportgeräte ohne Rollen (Matten, Bänke, Minitrampoline etc.) sind zu tragen und nicht über den Boden zu schleifen.

Jedes Gerät ist nach Nutzung wieder ordentlich an seinen ursprünglichen Platz zurückzustellen.

Barren, Böcke und Pferde sind vor dem Abstellen auf die niedrigste Höhe einzustellen, die Sprungkästen müssen nach der schrägen Farbmarkierung bzw. nach den Nummerierungen zusammengesetzt werden, da diese ansonsten verklemmen.

Es ist darauf zu achten, dass die Garagentore geschlossen werden können ohne beschädigt zu werden.

Für vereinseigene Sportgeräte übernimmt die Stadt keine Haftung.

5. Verwendung von Wachs

Das Verwenden von Wachs oder anderen Mitteln zur Steigerung der Griffigkeit von Wurfbällen und die Benutzung damit verunreinigter Bälle ist in allen Hallen verboten.

Gastvereine sind entsprechend durch die Heimvereine auf dieses Verbot hinzuweisen.

6. Aufsichtsraum, technische Anlagen, Tribüne

Das Betreten des Aufsichts-/Sanitätsraumes sowie die Bedienung der Trennvorhänge (Bedienungsanleitung beachten!), der Lautsprecheranlage und sonstiger Bedienelemente ist ausschließlich der Lehrkraft bzw. der Übungsleitung vorbehalten.

Die Tribünen sind nach Benutzung besenrein zu hinterlassen.

7. Kontrollbuch

Die Lehrkraft bzw. die Übungsleitung trägt jede Hallennutzung in das Kontrollbuch ein. Vor und nach der Übungs- / Unterrichtseinheit sind die benutzten Räume und Umkleidekabinen auf Beschädigungen und Schmierereien zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind im Kontrollbuch zu vermerken.

Mit der Unterschrift bestätigt die Lehrkraft bzw. die Übungsleitung, dass die Geräte ordnungsgemäß wieder abgestellt wurden.

8. Sporttheorieraum (nur SZ Sehnde)

Die Nutzung des Sporttheorieraumes im Vereinssport ist im Vorfeld beim zuständigen städtischen Personal anzumelden. Der Raum darf ausschließlich zu Unterrichts- und Schulungszwecken genutzt werden.

9. Teeküche (nur SZ Sehnde)

Für Veranstaltungen kann auch die Teeküche mitgenutzt werden. Die Nutzung ist im Vorfeld beim zuständigen städtischen Personal anzumelden. Nach der Veranstaltung ist die Teeküche gereinigt zu übergeben. Getränkeboxen, etc. sind zu entfernen.

10. Verwendung von Einweggeschirr

Bei der Durchführung von Veranstaltungen in städtischen Einrichtungen ist bei der Ausgabe von Speisen und Getränken nur noch die Verwendung von Mehrweggeschirr, -besteck und -trinkgefäßen gestattet.

Wenn der Einsatz von Mehrweggeschirr begründbar nicht möglich ist, kann auf plastikfreies Einweggeschirr zurückgegriffen werden. Auf die Abgabe von Portionsverpackungen für z.B. Kaffeesahne, Ketchup und Senf ist zu verzichten.

11. Besondere Benutzungshinweise

- Die Benutzung der Sporthallen ist bis 22.00 Uhr begrenzt. Das Schul- bzw. Sporthallengrundstück ist bis 22.30 Uhr zu verlassen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt Sehnde.
- Die Sporthallen sind während der Sommer- und Weihnachtsferien grundsätzlich geschlossen.
- Die verantwortlichen Personen/ Übungsleiter*innen vor Ort haben für die Einhaltung der Benutzungsbedingungen und den pfleglichen Umgang mit Räumlichkeiten und Ausstattungen (auch durch eventuelle Zuschauer*innen und Gastsportler*innen) zu sorgen.
- In den Sporthallen besteht ein Alkohol- und Nikotinverbot! Hierzu zählen auch Flure und Vorräume und der Aussenbereich der Hallen. Im Rahmen von Sportveranstaltungen kann eine Ausnahme vom Alkoholverbot für die Besuchsbereiche erteilt werden. Die Ausnahme ist im Vorfeld bei der Stadt Sehnde, Fachdienst Schule, Sport und Kultur zu beantragen.
- Wasser und Energie sind sparsam zu verwenden. Beim Verlassen der Sporthalle sind Türen und Fenster zu schließen, Duschen abzustellen und Beleuchtungen auszuschalten (falls dies nicht automatisch geschieht).
- Werbung jeglicher Art an oder in den Sporthallen bedarf einer Genehmigung durch die Stadt Sehnde.
- Bei Veranstaltungen mit Publikum ist für geschultes und in ausreichendem Maße vorhandenes Ordnungspersonal zu sorgen.
- Veranstaltungsmüll ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Flure und Gänge müssen stets frei von Hindernissen und ungehindert passierbar sein.
- Rettungswege und Fluchttüren dürfen nicht als Zugang zur Halle genutzt werden.
- Fahrräder, Roller etc. dürfen nicht im Gebäude abgestellt und auch nicht elektrisch geladen werden.
- Das Mitführen von Tieren, mit Ausnahme von Therapiehunden, ist in den Gebäuden nicht gestattet.

Sehnde, den 08. September 2022
Im Auftrage

gez.
Bruns
Fachdienst Schule, Sport und Kultur